



Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine
Fédération Suisse des Sociétés de Troupes Motorisées
Federazione Svizzera delle Truppe di Trasporto Militare
Federaziun Svizra dalla Truppa da Transport Militar

VSMMV Punktereglement

Reglement über die Verteilung der Entschädigung des VBS an die Sektionen

Gültig ab: 01.01.2015

Stand am: 15.01.2015

1. Basis

- 1.1. Die Entschädigung des VBS soll in erster Linie die Leistungen der Sektionen abgelten und dazu anspornen, der Zielsetzung der ausserdienstlichen Tätigkeit Rechnung zu tragen. Das Schwergewicht liegt auf der fachdienstlichen Aus- und Weiterbildung.
- 1.2. Die technische Kommission (TK) des VSMMV wacht über die Einhaltung dieses Reglements und beschliesst jährlich über die Verteilung der Punkte und der daraus resultierenden Entschädigungen. Der Wert des einzelnen Punktes wird jährlich aufgrund des zur Verfügung stehenden Entschädigungsbetrages und der total verteilten Punkte neu gerechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt per Ende Jahr im Anschluss an die Punktesitzung der TK VSMMV. Jede Sektion erhält eine detaillierte Auflistung über die erreichte Punktzahl.
- 1.3. Für jede entschädigungsberechtigte Veranstaltung wird gemäss Tabelle im Anhang 2 eine Grundpunktzahl plus Anlasspunkte für jeden Teilnehmer verteilt.
- 1.4. Entschädigungsberechtigte Anlässe, welche aufgrund eines Teilnehmers mangels nicht durchgeführt werden konnten, werden nur mit der Grundpunktzahl entschädigt, wenn die Annullation korrekt an den regionalen TL bzw. dem zuständigen Funktionär VSMMV gemeldet worden ist.
- 1.5. Entscheide der TK VSMMV werden aufgrund der eingereichten Unterlagen (gemäss Absatz 3) gefällt. Die Frist zur Einreichung ist strikte einzuhalten, andernfalls entfällt die Entschädigungsberechtigung unwiderruflich. Bei Ungenauigkeiten kann die betroffene Sektion innerhalb von 20 Kalendertagen (Poststempel) nach Erhalt der Abrechnung beim Zentralpräsidenten des VSMMV schriftlich Einsprache erheben. Beizulegen ist eine ausführliche Begründung inkl. aller fallrelevanten Belege.
- 1.6. Der Zentralpräsident VSMMV verfügt nach anhören der TK und der betroffenen Sektion endgültig.

2. Entschädigungsberechtigung

- 2.1. Um als entschädigungsberechtigt anerkannt zu werden, muss die Veranstaltung in jedem Fall der militärischen Aus- und Weiterbildung dienen. Für Anlässe wie Wanderungen, Familienausflüge, Generalversammlungen usw. werden keine Entschädigungen entrichtet. Die TK entscheidet anlässlich der Punktesitzung über den Entschädigungsanspruch der einzelnen Anlässe. Die Durchführung der entschädigungsberechtigten Anlässe hat entsprechend den Weisungen des LVb Log zu erfolgen. Sie werden durch den

VSMMV koordiniert und auf seiner Webseite veröffentlicht. Die Anlässe haben allen Personen offen zu stehen, welche gemäss der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV, SR510.710) zum Führen eines Militärfahrzeuges berechtigt sind.

- 2.2. Eine Region oder Sektion ist für die Durchführung von Anlässen der Bedeutungsklassen gemäss Anhang 1 entschädigungsberechtigt, wenn diese termingerecht abgemeldet worden sind.
- 2.3. Werden Anlässe durch eine Region organisiert und durchgeführt, erfolgt die Punkteentschädigung gemäss nachfolgender Regelung:
 - 2.3.1. hat die Region eine revidierte Kasse, erfolgt die Abrechnung über diese Kasse.
 - 2.3.2. hat die Region keine revidierte Kasse, koordiniert der TL der Region die Punkteentschädigung an die beteiligten Sektionen.
- 2.4. Jungmotorfahrerkurse sowie Transporte zu Gunsten des Transportpools werden direkt durch das VBS entschädigt. Werden durch die Sektionen zusätzliche, halb- oder ganztägige Aus- oder Weiterbildungsmodule durchgeführt, erfolgt die Punkteentschädigung gemäss Anhang 1.
- 2.5. Anlässe, die von mehreren Sektionen zusammen durchgeführt (mitorganisiert) werden:

Der Anlass wird nur einmal durch eine Sektion gemeldet. Ebenso erfolgt nur eine Abschlussmeldung mit den entsprechenden Beilagen. Die Entschädigungsaufteilung hat durch die beteiligten Sektionen autonom zu erfolgen.
- 2.6. Sämtliche Vorbereitungsarbeiten für einen Anlass (Rekognoszierung, Fahrzeugüberführungen, administrative Arbeiten, etc.) werden mit der Grundpunktzahl abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Entschädigungen angerechnet.
- 2.7. Bei der Organisation der DV oder der PTLK durch eine Sektion wird neben der Grundpunktzahl die Entschädigung für die benötigten Funktionäre angerechnet. Für die Teilnehmer der DV und der PTLK besteht keine Entschädigungsberechtigung.
- 2.8. Bei der Organisation der SMMFT oder eines Schweizerischen Schiessens werden neben der Grundpunktzahl die Entschädigung für die benötigten Funktionäre und der Teilnehmer angerechnet.
- 2.9. Bei Werbeveranstaltungen für den VSMMV in Schulen oder Kursen wird neben der Grundpunktzahl die Entschädigung für die benötigten Funktionäre angerechnet. Für die Teilnehmer besteht keine Entschädigungsberechtigung.

- 2.10. Die Brünigfeier wird nur der organisierenden Sektion gutgeschrieben (keine Mitteilung anderer Sektionen). Teilnehmerpunkte werden nur für die Funktionäre gutgeschrieben.

3. Administratives

- 3.1. Innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende der Veranstaltung ist dem regionalen TL bzw. dem zuständigen Funktionär des VSMMV die Abschlussmeldung vollständig einzureichen. Dies erfolgt durch die organisierende sowie auch durch die teilnehmenden Sektionen. Die Abschlussmeldung beinhaltet:

- Formular Abschlussmeldung VSMMV
- Formular Teilnehmerliste der Sektion
- Formular Funktionärsliste der Sektion (organisierende Sektion)
- Formular Tagesbefehl (organisierende Sektion)
- Rangliste bei Wettkämpfen

Die Abschlussmeldung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- 3.2. Zur Förderung der sektionsübergreifenden Teilnahme wird der teilnehmenden Sektion neben den Anlasspunkten ein zusätzlicher Punkt pro Teilnehmer zuerkannt. Diese hat jedoch keinen Anspruch auf die Grundpunktzahl.
- 3.3. Die Punktierungsperiode läuft vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres. Anlässe, welche bis und mit dem 30. September stattfinden, sind spätestens bis zum 15. Oktober dem regionalen TL VSMMV bzw. dem zuständigen Funktionär des VSMMV abzumelden. Anlässe die ab dem 1. Oktober stattfinden, werden dem nachfolgenden Jahr angerechnet.

4. Transportdienste zu Gunsten militärischen Vereine

- 4.1. Trsp zu Gunsten militärischer Vereine oder Gesellschaften mit Militärfahrzeugen sind nur entschädigungsberechtigt, wenn diese nicht bereits über den Trsp Pool abgerechnet werden.

5. Wettkämpfe

5.1. Als Wettkämpfe gelten Orientierungsfahrten, Militarys, Geschicklichkeitsfahrten, Gymkhanas usw. Diese Anlässe sind in erster Linie mit Militärfahrzeugen durchzuführen und dienen der fachtechnischen Aus- und Weiterbildung. Die Organisation und Durchführung hat sich ausschliesslich nach den entsprechenden Reglementen und Weisungen des LVb Log, der SAT und des VSMMV zu richten. Vergleichbare Anlässe mit zivilen Fahrzeugen sind tolerierbar, sollen aber nicht gefördert werden.

6. Andere Veranstaltungen

Will eine Sektion eine Veranstaltung durchführen, welche sich nicht in eine Bedeutungsklasse der im Anhang 1 aufgeführten Anlässe einordnen lässt, ist wie folgt vorzugehen:

6.1. Damit die Veranstaltung zugeordnet werden kann, ist das detaillierte Konzept inklusive Kursprogramm und Zeitplan spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung dem TK-Präsidenten des VSMMV schriftlich einzureichen. Dieser prüft zusammen mit dem zuständigen TL der Region bzw. Funktionär des VSMMV die Unterlagen. Gegebenenfalls wird die gesuchstellende Sektion angehört. Der TK Präsident entscheidet endgültig.

6.2. Die TK VSMMV orientiert die gesuchstellende Sektion schriftlich und weist bei positivem Entscheid der Veranstaltung eine Bedeutungsklasse zu.

Sollten im Wortlaut zwischen der deutschen und der französischen Fassung Differenzen bestehen, gilt die deutsche Version.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.

Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Verband Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine VSMMV

Der Zentralpräsident



Major Sylvain Röbig

Der Präsident der technischen Kommission



Major Jürg Näf

Anhang 1

Bedeutungsklassen

A: Ausbildung mit Fz (Dauer min. 1 Tag / > 8h)

- A1 Kollektivfahrschule / FTK
- A2 Geländefahrübung
- A3 Typenbezogene Fz Kurse
- A4 Technische Kurse mit mil Fz

B: Ausbildung ohne Fz (Dauer min. ½ Tag / >= 4h)

- B1 Kurse SVG, VMSV, ADR etc.
- B2 Wegweisung und Kartenlehre
- B3 Sonstige Theoriekurse (Ausbildung für den militärischen Alltag anwendbar)
- B4 San D Ausbildung

C: Wettkämpfe (Dauer min 1 Tag / > 8h)

- C1 Wettbewerb mit mil Fz (Gymkhana, Military, etc.)
- C2 Orientierungsfahrt (MWK, Rallye)

D: Sonstige

- D1 Übungen mit ziv Fz
- D2 Besichtigungen / Vorträge (keine Ausbildung)
- D3 Schiessen

E: Transporte

- E1 Transporte zu Gunsten militärischer Vereine (Pontoniere, UOV, OG, etc.)

F: Werbeveranstaltung VSMMV

- F1 Werbeveranstaltungen an Schulen, Kursen etc.
- F2 Motorfahrer Gedenkfeier Brünigpass

G: SMMFT

- G1 Schweizerische Militär-Motorfahrer Tage (Schweizermeisterschaft)

H: DV VSMMV, PTLK VSMMV, Schweizerisches Schiessen

- H1 DV VSMMV, PTLK VSMMV
- H2 Schweizerisches Schiessen

I: Ausbildungsmodule Jungmotorfahrer (Dauer min. ½ Tag / >= 4h)

- I1 Aus- und Weiterbildungsmodule JMF, von Sektionen durchgeführt

Anhang 2

Punkteverteilung

Organisierende Sektion:

Bedeutungsklasse	Grundpunktzahl	Anlasspunkt 1 Tag (> 8h)	Anlasspunkt 1/2 Tag (>= 4h)
A	50	8	4
B	30	6	3
C	100	8	4
D	10	2	1
E	10	2	1
F	50	2	1
G	500	8	4
H	150	2	1
I	100	8	4

Teilnehmende Sektion:

Bedeutungsklasse	Grundpunktzahl	Pt Manifestation 1 Tag (> 8h)	Anlasspunkt 1/2 Tag (>= 4h)
A	0	9	5
B	0	7	4
C	0	9	5
D	0	3	2
E	0	3	2
F	0	3	2
G	0	9	5
H	0	3	2
I	0	9	5

Funktionäre

Pro Funktionär wird die gleiche Punktzahl gutgeschrieben wie für die Teilnehmer.